

Keine Beteiligungsfähigkeit von Tieren (hier: »Seehunde in der Nordsee«) im Verwaltungsstreitverfahren.

Normenkette:

VwGO § 61 ;

AntrSt. zu 2 sind eine Reihe von Natur- und Umweltschutzverbänden. Sie haben Ä zugleich als Geschäftsführer ohne Auftrag der AntrSt. zu 1, der »Seehunde in der Nordsee« Ä Widerspruch gegen mehrere Genehmigungen eingelegt, mit denen die AntrG. Ä die Bundesrepublik Deutschland Ä Wirtschaftsunternehmen gestattet hat, Abfallstoffe in die Hohe See einzubringen bzw. Abfallstoffe auf Hoher See zu verbrennen.

»... Den AntrSt. zu 1 fehlt, da sie Tiere sind, die Beteiligungsfähigkeit gem. § 61 VwGO [VerwGO]. Hiernach sind beteiligungsfähig Ä rechtsfähig Ä lediglich natürliche Personen. Die weiter im Gesetz genannten Alternativen, nämlich Personenmehrheiten, denen ebenfalls Beteiligungsfähigkeit zuerkannt wird juristische Personen, Vereinigungen, denen ein Recht zustehen kann, Behörden, vgl. § 61 Nrn. 1 bis 3 VwGO) brauchen augenscheinlich in vorliegendem Zusammenhang nicht näher betrachtet zu werden, weil auch bei ihnen eine Mehrzahl von Personen als Bezugspunkt für die Rechtsträgerschaft gefordert wird.

Natürliche Personen sind nach geltendem deutschen Recht die Menschen ..; dies folgt aus der selbstverständlichen Zuordnung zwischen den Aussagen zur Rechtsfähigkeit des Menschen (§§ 1 ff. BGB) und der Überschrift des Ersten Titels im BGB , der diese Regelungen für »Natürliche Personen« trifft. ... Das BGB enthält damit einen für alle Rechtsgebiete geltenden Rechtsgrundsatz, an den, wie sich aus den verwendeten Begriffen von selbst ergibt, auch das Verfahrensrecht der VwGO erkennbar anknüpft. Daß sich der Begriff der Rechtsfähigkeit dabei sonst im Bürgerlichen und Verwaltungsrecht nicht völlig deckt, ist unerheblich; für die Zuordnung der Rechtsträgerschaft zum Begriff der Person findet sich kein Unterschied. ...«

Auch in Regelungen, in denen eine andere Betrachtungsweise sich am ehesten aufdrängen könnte, sei diese Auffassung bis in die neueste Zeit vom Gesetzgeber aufrechterhalten worden; dazu müsse hier der Hinweis auf die Zielsetzung in § 1 des Tierschutzgesetzes (i. d. F. d. Bekanntmachung vom 18. 8. 1986, BGBl. I S. 1319) genügen.

»Das Tier ist danach unverändert eine Sache im Sinne des Bürgerlichen und des Verwaltungsrechts, es ist nicht irgendwie zur Rechtspersönlichkeit erhoben, dem Rechte gegenüber dem Menschen gegeben sein könnten .. . Der Einführung eines »Eigenrechtes« der Tiere hat sich .. [entgegen abweichenden] Rechtsmeinungen der Gesetzgeber eben verschlossen. Nichts anderes ergibt sich aus der Regelung in § 1 des Bundesnaturschutzgesetz i. d. F. d. Bekanntmachung vom 17. 3. 1987 (BGBl. I. S. 889): Wie die Fassung der Vorschrift von selbst zeigt, liegt auch ihr die anthropozentrische Sichtweise zugrunde .. .

Für eine Ergänzung dieser Regelung auf dem Wege über eine richterliche Rechtsfortbildung ist kein Raum. Sie verstieße vielmehr gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz, daß der Richter an das Gesetz gebunden ist (Art. 20 Abs. 3 GG), und wäre mit der Verfassung nicht vereinbar. Die Rechtsfortbildung scheidet bereits daran, daß eine gesetzl. Regelungslücke, die das Einfallstor für eine dem Richter erlaubte Rechtsfortbildung bildet (BVerfGE 65, 182) nicht zu erkennen ist. Die Regelung in § 61 VwGO , die die Beteiligungsfähigkeit an die Rechtsfähigkeit knüpft und diese nur Personen zuordnet, ist vielmehr nach Wortlaut und Sinn abschließend. Dies folgt schon aus systematischen Gründen, weil die richterliche Rechtsfortbildung lediglich eine Ergänzung und Differenzierung zum Gegenstand haben kann .., die in ihrem Kern in der gesetzlich gestalteten Regelung bereits angelegt sein muß. Hierfür fehlt nicht nur nach dem Wortlaut jeder Anhalt. Es kann auch schwerlich angenommen werden, daß der Gesetzgeber den oben genannten Rechtsgrundsatz, dem in seiner systematischen Stellung elementare und weitreichende Bedeutung zukommt,

richterlicher Rechtsschöpfung mit ausweitender Tendenz aussetzen wollte.«

Schließlich erscheine die Annahme einer nicht abschließenden Regelung auch deshalb als ausgeschlossen, weil die getroffene Regelung mit ihrer Bindung der Beteiligungs- und Rechtsfähigkeit an die Personen-Eigenschaft einer alten Rechtstradition folgt, der die Zuordnung von Rechten an nicht personale Lebewesen seit Beginn der Neuzeit fremd sei.

»Die für die AntrSt. zu 1 vorgetragenen, im wesentlichen auf naturrechtliche Thesen gestützten Rechtsansichten können demgegenüber nicht überzeugen: Sie scheitern, weil sie dem geschriebenen abschließenden Recht Ä wie dargelegt Ä widersprechen .. .

Nicht beteiligungsfähigen Antragstellern kann, wie sich von selbst versteht, ein besonderer Vertreter für die Prozeßführung (§ 62 Abs. 3 VwGO , § 57 Abs. 1 ZPO) nicht bestellt werden; hieran scheitert deren Antrag zu 2. ...«

Fundstellen

DRsp V(557)142a
NVwZ 1988, 1058

© copyright - Deubner Verlag, Köln

Link: http://www.rechtsportal.de/lnk/go/r/ger_vg_hamburg_dat_19880922_akt_7_vg_2499_88
PDF Generierung Datum: 06.05.2024

© 2024 Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG

Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG

www.rechtsportal.de